

Stadt Wasserburg a. Inn
Aktenzeichen: 1.2 1321



Stadt Wasserburg am Inn

**Verordnung zur Regelung der Sperrzeit von Gast-
stätten und Vergnügungsstätten der
Stadt Wasserburg a. Inn
(Sperrzeitverordnung - SperrzeitV)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Sperrzeitregelung in der Altstadt	3
§ 2	Ausnahme für einzelne Betriebe	4
§ 3	Ordnungswidrigkeiten	4
§ 4	Inkrafttreten.....	4

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. S. 420), in Verbindung mit §§ 7 und 8 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Bayerische Gaststättenverordnung – BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. 39, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2016 (GVBl. S. 306), folgende Sperrzeitverordnung vom 25. Februar 2016, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2018:

§ 1 Sperrzeitregelung in der Altstadt

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Altstadtbereich beginnt montags bis freitags um 2:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen beginnt die Sperrzeit um 5:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf folgende Straßenzüge:

- Hofstatt
- Salzsenderzeile
- Sedlmeiergasse
- Ledererzeile
- Färbergasse
- Schustergasse
- Herrengasse
- Frauengasse
- Marienplatz
- Bruckgasse
- Schlachthausstraße
- An der Stadtmauer
- Hinter den Mauern
- Obere Innstraße
- Untere Innstraße bis Höhe Fl.Nr. 502, Gemarkung Wasserburg a. Inn
- Tränkgasse
- Max-Emanuel-Platz
- Kaspar-Aiblinger-Platz
- Palmanostraße
- Fletzingergasse
- Heisererplatz
- Josef-Kirmayer-Straße
- Bäckerzeile
- Postgasse
- Gerblgasse
- Nagelschmidgasse
- Eichhornweg
- Im Hag
- Friedhofgasse
- Weberzipfel
- Neustraße
- Kirchhofplatz
- Schmidzeile

- Auf der Burg
- Berggasse
- Knoppermühlweg
- Bahnhofplatz
- Münchner Straße von Bahnhofplatz bis Höhe östliche Grenze Fl.Nr. 604/8, Gemarkung Wasserburg a. Inn

Maßgeblich ist die Hausanschrift des Betriebes. Der Geltungsbereich dieser Sperrzeitverordnung ist im Einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) ersichtlich.

(3) In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben.

(4) Die Regelungen des Feiertagsgesetzes (FTG) bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahme für einzelne Betriebe

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe auf Antrag befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit gekürzt oder aufgehoben werden und wenn die Verkürzung oder Aufhebung dem Gemeinwohl nicht widerspricht.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wasserburg am Inn, den 13.12.2018
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

Anlage zur Sperrzeitverordnung (SperrzeitV) der Stadt Wasserburg a. Inn

